



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

„exzellent“-Preise

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Veranstalter/Organisator

Der „exzellent“-Preis gliedert sich in einen Wettbewerb mit den Kategorien: „exzellent:arbeit“ und „exzellent:bildung“. Darüber hinaus hat die Jury die Möglichkeit, einen „exzellent:sonderpreis“ zu vergeben. Ausgeschrieben und verliehen wird der „exzellent“-Preis von der BAG WfbM (künftig: Organisator). Sie bestimmt das Konzept und die Organisation des Preises.

2. Zulassung

Teilnahmeberechtigt sind alle Werkstätten, Inklusionsbetriebe, Tagesförderstätten und andere Leistungsanbieter, deren Trägerorganisationen Mitglieder in der BAG WfbM sind (künftig „Teilnehmer“), mit ihren Produkten, Dienstleistungen und Konzepten (künftig „Objekt“). Voraussetzung für eine Zulassung ist, dass die Bewerbung des Objektes bis zum Anmeldeschluss des jeweiligen Wettbewerbsjahres erfolgt ist.

Das Objekt muss zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits auf dem Markt platziert sein. Die Marktplatzierung darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Voraussetzung zur Zulassung der Bewerbung ist ein vollständig ausgefüllte Online-Anmeldung mit Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Einwilligung der Datenschutzinformationen. Die Online-Anmeldung finden Sie auf www.bagwfbm.de.

Außerdem müssen die weiteren Pflichtunterlagen (siehe Punkt 3, Absatz 4) vollständig vorliegen.

3. Bewerbung

Die Bewerbung eines Objekts für den „exzellent“-Preis kann erfolgen durch:

1. Bewerbung des Teilnehmers selbst oder
2. Vorschlag durch Dritte (zum Beispiel Landesarbeitsgemeinschaften Werkstätten für behinderte Menschen, Verbände oder Privatpersonen).

Im Falle des Vorschlags durch einen Dritten muss das für das Objekt verantwortliche Unternehmen der Bewerbung sowie der Verwertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen zustimmen. Es wird damit zum Teilnehmer. Im Falle der verweigerten Zustimmung wird das Objekt nicht berücksichtigt.



Alle Bewerbungen, die bis zum 30. April 2024 eingereicht werden, werden für die Preisverleihung der „exzellent“-Preise 2024 berücksichtigt.

Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen umfassen folgende Dokumente:

- eine ausführliche schriftliche Beschreibung des Objekts
- eine schriftliche Kurzvorstellung des Konzepts (max. 1.500 Zeichen)
- das Logo des sich bewerbenden Unternehmens und evtl. weiteres vorliegendes Fotomaterial in Druckqualität.

Es können pro Teilnehmer beliebig viele Objekte – auch in unterschiedlichen Kategorien – zur Bewerbung angemeldet werden.

4. Präsentation

Sofern es die Konzeption der Preisverleihung (siehe Punkt 11) zulässt, fertigt der Organisator für die platzierten Objekte Ausstellungstafeln zur Ausstellung auf einem „exzellent“-Preis-Stand an. Auf den Ausstellungstafeln werden Inhalt und Umfang der Objekte mit Hilfe der bei der Bewerbung eingereichten Kurztexpte dargestellt. Der Organisator behält sich zu diesem Zweck die Änderung der Texte vor. Ein Anspruch auf die Umsetzung eines „exzellent“-Preis-Standes mit Ausstellungstafeln besteht jedoch nicht.

Handelt es sich bei einem platzierten Objekt um ein Produkt, stellt der Teilnehmer dem Organisator ein Objekt zur Ausstellung auf einem „exzellent“-Preis-Stand zur Verfügung. Der Rückbau des Objektes am Ende der Veranstaltungslaufzeit obliegt dem Teilnehmer.

5. Gebühren

Die Anmeldung und Teilnahme am „exzellent“-Preis ist kostenfrei.

6. Schutzrechte

Der Teilnehmer steht dafür ein, dass sein jeweiliges Objekt frei von Rechten Dritter ist. Objekte, die ein Schutzrecht (Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Patent o. ä.) verletzen, sind von einer Teilnahme ausgeschlossen. Jeder Teilnehmer hat den Veranstalter dahingehend zu informieren, ob gegebenenfalls Gerichtsverfahren (wettbewerbsrechtliche, patentrechtliche, warenzeichenrechtliche oder urheberrechtliche Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem angemeldeten Objekt stehen) im Hinblick auf das zu jurierende Objekt anhängig sind. Gleiches gilt in Bezug auf entsprechende außergerichtliche Auseinandersetzungen. Für Schäden, insbesondere Forderungen Dritter, die aus der Verletzung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Teilnehmer und stellt den Veranstalter und Organisator von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.



7. Transport, Haftpflicht & Versicherung

Die Kosten für den An- und Abtransport der platzierten Objekte („exzellent:arbeit“) trägt der Teilnehmer. Er stellt den Veranstalter und den Organisator von jeglicher Haftung frei. Für nicht bis zum letzten Veranstaltungstag abgeholt Objekte wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Das Gleiche gilt für Abhandenkommen oder Beschädigung der Objekte, es sei denn, dem Veranstalter und/oder Organisator fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dem Teilnehmer obliegt es, alle notwendigen Versicherungen für das Objekt abzuschließen.

8. Unfallverhütung

Wenn Objekte benutzbar oder in Betrieb ausgestellt bzw. vorgeführt werden, haben sie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, zu entsprechen und sind mit vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu versehen. Für Schäden, die durch die aufgestellten Gegenstände erwachsen, haftet der Teilnehmer. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter und den Organisator von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter frei, es sei denn, der entstandene Schaden ist vom Veranstalter und/oder Organisator vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

9. Jurierung

Die Jurierung findet in den Räumen (eigene oder angemietete) des Veranstalters oder als digitaler Austausch statt. Die Jurierung ist nicht öffentlich. Der Organisator verpflichtet sich, alle ordnungsgemäßen Anmeldungen der Jury vorzulegen. Grundsätzlich werden vom Organisator keine Begründungen für nicht ausgezeichnete Objekte gegenüber dem Teilnehmer abgegeben. Anhand der vorgelegten Konzepte entscheidet die Jury über die Zuerkennung einer Auszeichnung. Die Entscheidung der Jury ist für die Beteiligten bindend und unterliegt keiner Prüfung.

Die Jury wählt aus allen eingesandten Bewerbungen die Nominierten aus. Auf Grundlage der Nominiertenliste zeichnet die Jury dann in der gemeinsamen Jurysitzung die Preisträger der jeweiligen Kategorien aus. Dabei werden jeweils ein Erstplatzierter sowie bis zu zwei Zweitplatzierte in den zwei Kategorien „exzellent:arbeit“ und „exzellent:bildung“ bestimmt. Außerdem hat die Jury die Möglichkeit, einen Sonderpreis zu vergeben.

Die ausgezeichneten Einsendungen können durch den Organisator unter den Bedingungen aus Nr. 4 dieser Bestimmungen in der Messehalle ausgestellt werden; ein Anspruch auf eine Ausstellung besteht nicht.



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

10. Auszeichnung

Wird das eingereichte Objekt ausgezeichnet, ist der Teilnehmer berechtigt, diese Auszeichnung zur Bewerbung des Objekts zu benutzen. Die Auszeichnung in Form des Labels (Design der Urkunde) darf vom Teilnehmer und allen anderen Beteiligten nur im Zusammenhang mit dem ausgezeichneten Objekt verwandt werden. Die Auszeichnung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Objekt (z. B. im Rahmen der Produktpflege oder der Weiterentwicklung) verändert wird.

Alle Angaben der Objektidentifikation und Anschriften der Beteiligten werden vom Organisator dem Anmeldeformular entnommen. Für fehlerhafte oder falsche Angaben aufgrund der eingereichten Texte haftet der Teilnehmer. Der Organisator haftet bei fehlerhafter Wiedergabe der eingereichten Texte nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Organisator bestimmt die Aufmachung des Labels nach eigenem Ermessen und behält sich vor, es nach Auszeichnung ganz oder teilweise anzupassen und/oder zu verändern. Der Teilnehmer darf nur die jeweils gültige Fassung des Labels verwenden. Diese Verpflichtung hat er ggf. auch Dritten (z. B. Herstellern und Vertreibern) aufzuerlegen, die ggf. in der Werbung das Label für ihn verwenden. Es ist dabei allein Sache des Teilnehmers, die Vereinbarkeit der Auszeichnung mit fremden Rechten, insbesondere fremden Markenrechten, zu prüfen. Eine Haftung des Organisators besteht hierfür nicht. Vielmehr wird der Teilnehmer den Organisator von Ansprüchen wegen Verletzung fremder Rechte, insbesondere fremder Markenrechte, freistellen.

11. Preisverleihung und Preisgelder

Die Preise werden im Rahmen einer Veranstaltung der BAG WfbM verliehen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Veranstaltung besteht nicht. Die Verleihung erfolgt von einer von der BAG WfbM ausgesuchten Persönlichkeit, die für die Laudatio Texte der Jury verwenden kann. Ein Anspruch auf eine eigene Präsentation des Teilnehmers während der Verleihung besteht nicht.

Die Erstplatzierten erhalten ein Preisgeld in Höhe von 1.000 (in Worten: eintausend) Euro. Die Zweitplatzierten erhalten ein Preisgeld in Höhe von 500 (in Worten: fünfhundert) Euro.

Außerdem wird der Organisator in seinen Medien ausführlich über die Erstplatzierten berichten und eine Broschüre produzieren, in der die Objekte der Preisträger vorgestellt werden. Darüber hinaus werden über die Objekte der Erstplatzierten kurze Filme produziert, die im Rahmen der Preisverleihung und der Präsentation der Preise gezeigt werden



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

können. Diese Filme werden den Preisträgern für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

Den Teilnehmern werden die Urkunde und das Logo (in digitaler Fassung) zum Eigengebrauch zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe an weitere Projektbeteiligte oder Kooperationspartner ist gestattet. Mit dem Logo darf ausschließlich für den tatsächlich ausgezeichneten Beitrag geworben werden.

Die platzierten Projekte der beiden Wettbewerbskategorien werden auf der Internetseite der BAG WfbM veröffentlicht.

Über die Gestaltung und Art der Präsentation entscheidet der Organisator.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit zur Vorstellung der ausgezeichneten Objekte stellt der Teilnehmer dem Organisator bzw. Veranstalter kostenlos reprofähige digitale Pressefotos in ausreichender Anzahl (mind. 5) zur Verfügung. Bei Druckfehlern, unrichtigen Platzierungen, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken durch den Organisator wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es ist vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt worden. Ein Anspruch auf Gestaltungsvorschläge oder redaktionelle Mitarbeit durch den Teilnehmer oder Dritte ist ausgeschlossen.

Der Teilnehmer stellt den Veranstalter/Organisator frei von Nutzungshonoraren sowie von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Veranstalter und der Organisator haben das Recht, die Pressefotos kostenlos zeitlich und räumlich unbeschränkt auch zu anderen PR- und Werbezwecken wie Veröffentlichungen in Zeitschriften oder im Internet etc. zu verwenden.

13. Aberkennung

Bei Verletzung und Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich der Organisator vor, nachträglich auch verliehene Preise abzuerkennen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin Amtsgericht Charlottenburg.